

Präambel

Der *Fachverein Archäologie Zürich* (im Folgenden: *FAZH*) wurde auf Initiative der Fachvereine für Ur- und Frühgeschichte (im Folgenden: FV UFG), Klassische Archäologie (im Folgenden: Klar!) und Mittelalterarchäologie (im Folgenden: FaMa) im Zuge der Implementierung der Bologna2020 Reform an der Universität Zürich gegründet.

Im Sinne des Natur- und des Heimatschutzes, der UN-Konvention von Paris 1972 und der Europaratskonvention von Valletta 1992 unterstützt der Fachverein ideell die Erhaltung und Pflege des kantonalen, nationalen und internationalen Kulturgutes.

Der Fachverein agiert unter enger Zusammenarbeit, jedoch unabhängig von offiziellen studentischen Organen (Studierendenversammlung, Studierendenvertretung, etc.) des archäologischen Instituts.

Art. 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Unter dem Namen *FAZH* besteht an der Universität Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2: Zweck

Der Fachverein vertritt die Interessen der Studierenden der an der Universität Zürich gelehrten Studiengänge der Archäologie. Der Fachverein:

1. Wahrt und fördert die studentischen Interessen und Anliegen gegenüber eidgenössischen, kantonalen, kommunalen und inner-, inter- und ausseruniversitären Gremien.
2. Fördert Kommunikation und Austausch unter den Mitgliedern und eidgenössischen, kantonalen, kommunalen und inner-, inter- und ausseruniversitären Gremien.
3. Fördert das Sozialleben unter den Mitgliedern und organisiert Veranstaltungen.
4. Unterstützt studentische Initiativen.

Art. 3: Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Die Mitglieder des *FAZH* setzen sich aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft wird nach Mitgliedschaftsbestätigung durch die Mitgliederversammlung (MV) erlangt. Der Mitgliederbeitrag wird von der MV des Fachvereins festgelegt und jährlich eingezogen. Die Neumitgliedschaft ist vom Eintritt in den Fachverein bis zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres beitragsbefreit.

3.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können nur an der Universität Zürich immatrikulierte Studierende der an der Universität Zürich gelehrten Studiengänge der Archäologie sein. Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann in den Vorstand gewählt werden. Wird ein Aktivmitglied exmatrikuliert, wird es automatisch ein Passivmitglied.

3.3 Passivmitglied

Passivmitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Ein Passivmitglied ist an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

3.4 Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im besonderen Masse für Studierende der an der Universität Zürich gelehrten Studiengänge der Archäologie, den Fachverein *FAZH* oder die ehemaligen Fachvereine FV UFG, Klar! und FaMa eingesetzt hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die MV auf Lebenszeit verliehen werden. Ein Ehrenmitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit und ist nicht stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied kann nicht gleichzeitig ein Aktivmitglied sein.

3.5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei schriftlicher Abmeldung beim Vorstand. Wenn der Mitgliederbeitrag innerhalb von zwei Geschäftsjahren in Folge nicht bezahlt wird, wird das

Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nach vorgängiger Traktandierung auf Entscheid der MV erfolgen.

Art. 4: Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisor*innen
- Die Arbeitsgruppen (AG)
- Die Delegierten

Für Organbeschlüsse gilt, wenn im Gesetz, in den Statuten oder in der Geschäftsordnung nichts Anderes vermerkt ist, ein einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Fachvereins und besteht aus der Gesamtheit aller Aktivmitglieder. Sie wird mindestens einmal pro Semester, respektive zweimal pro Geschäftsjahr, durch Beschluss des Vorstandes oder der MV einberufen. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Aktivmitglieder anwesend sind. Die Ankündigungen für die MV muss mindestens vierzehn Tage im Voraus, die Traktandenliste mindestens sieben Tage im Voraus vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Die MV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Sie wählt alle übrigen Organe und nimmt ihre Rechenschaftsberichte ab. Mit Zweidrittelmehrheit bestimmt sie über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins. Im Fall der Auflösung des Fachvereins entscheidet die MV auch über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens im Sinne des Zweckartikels.

Auf Begehren des Vorstandes, der MV oder eines Fünftels der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche MV einberufen werden.

4.2 Vorstand

Die MV wählt oder bestätigt den Vorstand in einer geheimen Wahl. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Aktivmitgliedern (Präsident*in, Kassierer*in). Er leitet die Tätigkeit des Fachvereins im Rahmen der Statuten und ist der MV zur Rechenschaft verpflichtet. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand muss Rücktritte mindestens zwei Wochen vor der MV bekanntgeben.

4.3 Rechnungsrevisor*innen

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die MV mindestens zwei Rechnungsrevisor*innen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisor*innen sein.

4.4 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann provisorisch Arbeitsgruppen (AG) einsetzen. Sie müssen bei jeder MV bestätigt werden. Die AG ist der MV zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet. Gegenüber dem Vorstand besteht eine Auskunftspflicht. Im Gegenzug unterstützt der Vorstand die gewählte AG und delegiert betreffende Belange an die AG. Ansonsten agiert die AG autonom und bleibt nur der MV unterstellt.

4.5 Delegierte

Die Delegierten sind von der MV gewählte Mitglieder, welche die Interessen des Fachvereins in den Gremien zu vertreten haben, die dem *FAZH* Vertretungsrecht gewähren. Sie sind der MV und dem Vorstand zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet, soweit ihnen dies durch die Vorschriften der Gremien erlaubt ist.

Art. 5: Vermögen und Haftung

Der Fachverein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus den Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen von Nichtmitgliedern und aus anderen Einkünften. Für Verbindlichkeiten des Fachvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6: Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins muss eine ausserordentliche MV einberufen werden. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Aktivmitglieder anwesend sind. Die Ankündigung für die MV muss mindestens vierzehn Tage im Voraus, die Traktandenliste mindestens sieben Tage im Voraus vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Der Fachverein kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 7: Statutenänderung

Diese Statuten können jederzeit von der MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen spätestens sieben Tage vor der MV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Donnerstag 24.10.2019 verabschiedet.